

Das Tatbestandsmerkmal der "Aufnahme" der Ausbildung in § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG (juris: AufenthG 2004) kann auch im Vorfeld des tatsächlichen Ausbildungsbeginns gegeben sein, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde. Allein der Abschluss eines Ausbildungsvertrages reicht jedoch nicht aus, wenn das Berufsausbildungsverhältnis erst sechs Monate später beginnen soll.

(Amtlicher Leitsatz)

4 K 303/17

Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau)

Beschluss vom 02.02.2017

T e n o r

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des 2002 geborenen Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO, gerichtet auf Erteilung einer vorläufigen Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zum Zwecke der Aufnahme einer Ausbildung zum Koch bei der ... GmbH, ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der Antragsteller muss also die Gefährdung eines eigenen Individualinteresses an der Eilentscheidung (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses (Anordnungsanspruch) geltend und außerdem die dafür zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Vorliegend fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Denn der Antragsteller hat das Vorliegen eines Duldungsgrundes nach § 60a AufenthG nicht glaubhaft machen können. Insbesondere steht dem Antragsteller kein - hier alleine in Betracht kommender - Anspruch auf eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Sätze 3 und 4 AufenthG (in der ab dem 06.08.2016 geltenden Fassung) wegen des von ihm mit der [REDACTED] abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages über eine am 01.08.2017 beginnende Ausbildung im Ausbildungsberuf Koch zu.

Einem Ausländer kann gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Gemäß Satz 4 der Regelung ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Der Antragsteller Ziff. 1 hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Sätze 3 und 4 AufenthG nicht glaubhaft machen können.

Zwar erfüllt der vorgelegte, über drei Jahre laufende Vertrag über eine Ausbildung zum Koch nach Aktenlage die Voraussetzungen, die an eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu stellen sind (vgl. zu den diesbezüglich geltenden Voraussetzungen VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 04.01.2017 - 11 S 2301/16 -, juris, und vom 20.12.2016 - 11 S 2516/16 -, juris); dass der Vertrag unter der Bedingung einer „Genehmigung der Ausländerbehörde“ abgeschlossen wurde, schadet insoweit nicht (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris).

Auch herrscht zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstanden und auch gegenwärtig (noch) nicht bevorstehen, da zunächst zur Klärung der Frage, ob beim Vater des Antragstellers ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt, ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden soll.

Allerdings hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die qualifizierte Berufsausbildung bereits „aufnimmt“ im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Zwar setzt der Begriff der „Aufnahme“ der Ausbildung nicht voraus, dass die Ausbildung bereits tatsächlich in der Weise begonnen wurde, dass sich der Betroffene an seinem Ausbildungsplatz eingefunden hat. Zwar mag die Gesetzesbegründung vordergründig für eine derartige restriktive Auslegung sprechen, wenn es dort heißt, der Ausländer nehme die Berufsausbildung auf, indem er „[...] zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt“ (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Wäre aber die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung, liefe die Vorschrift weitestgehend leer (vgl. zum Folgenden VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris). Denn dann müssten Ausbilder und Auszubildender mit der konkreten Ausbildung tatsächlich begonnen haben, damit der Ausländer in den Genuss der Ausbildungsduldung gelangt,

während andererseits der Ausbildende als Arbeitgeber den Betreffenden ohne entsprechende Duldung nicht beschäftigen und daher die Ausbildungsmaßnahme gerade nicht beginnen dürfte. Auch der Umstand, dass es, soweit man die Aufnahme der Ausbildung an den tatsächlichen Beginn der Tätigkeit knüpft, kaum einen Moment auf der Zeitachse geben dürfte, in welchem der Betreffende die Ausbildung „aufnimmt“, aber noch nicht „aufgenommen hat“, legt eine Interpretation dahingehend nahe, dass die Aufnahme der Ausbildung bereits vor tatsächlichem Ausbildungsbeginn liegen kann. Schließlich spricht auch die Intention des Gesetzes, geduldeten Ausländern im geordneten Rahmen eine neue Perspektive zu eröffnen und zudem der Wirtschaft zusätzliche Fachkräfte zukommen zu lassen, gegen eine restriktive Auslegung der Norm. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, für die Frage, ob der Betreffende eine Ausbildung „aufnimmt“, dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages besondere Bedeutung beizumessen, wie es auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 13.10.2016, a.a.O.; ähnlich auch Nieders. OVG, Beschluss vom 09.12.2016 - 8 ME 184/16 -, juris) getan hat.

Der Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in dem von ihm zu entscheidenden Fall (nur) auf das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages abgestellt hat, besagt auf der anderen Seite jedoch nicht, dass der zeitlichen Nähe des Antrags auf Duldungserteilung zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn keine Bedeutung zuzumessen wäre. Zwar wäre es mit Blick auf den üblicherweise längeren organisatorischen Vorlauf vor dem regelmäßig im Herbst liegenden tatsächlichen Ausbildungsbeginn aus Sicht der betroffenen Unternehmen sicherlich wünschenswert, den Duldungsanspruch bereits an den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu knüpfen; diese rechtspolitischen Überlegungen aber haben in die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, die die Ausbildungsduldung ausdrücklich von der Aufnahme der Ausbildung abhängig macht, keinen Eingang gefunden. Zwar lässt sich, die Existenz eines Ausbildungsvertrages vorausgesetzt, vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen von der Aufnahme der Ausbildung auch dann ausgehen, wenn das Ausbildungsjahr „erst in ein paar Wochen beginnt“ (HTK-AuslR, Stand 09.01.2017, § 60a AufenthG, zu Abs. 2 Satz 4, Rn. 15) oder der Ausbildungsbeginn erst „demnächst zu erwarten ist“ (Nieders. OVG, Beschluss vom 09.12.2016 - 8 ME 184/16 -, juris). Vorliegend jedoch soll das Ausbildungsverhältnis bei der [REDACTED] erst am 01.08.2016, vom Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung aus also in einem halben Jahr, beginnen. Ohne dass es darauf ankäme zu klären, wo genau die zeitliche Grenze einer „Aufnahme“ des Ausbildungsverhältnisses zu ziehen ist, lässt sich jedenfalls bei einem zeitlichen Vorlauf von einem halben Jahr wie vorliegend nicht davon ausgehen, bereits derzeit nehme der Antragsteller, der gegenwärtig noch die allgemeinbildende Schule besucht, für eine Berufsausbildung mithin gar nicht zur Verfügung stünde, seine Ausbildung auf.

Ferner begründet nach Auffassung der Kammer nicht allein die faktische Aufnahme einer Berufsausbildung einen Anspruch auf Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Vielmehr muss die Aufnahme der Ausbildung durch den Ausländer entsprechend den Vorgaben des Ausländerrechts erfolgen. Danach aber bedürfen Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zu der auch die betriebliche Ausbildung gehört (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV), grundsätzlich eines Aufenthaltstitels, der sie dazu berechtigt (§ 4 Abs. 3

Satz 1 AufenthG). Ausländer, die im Besitz einer Duldung - und damit keines die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubenden Aufenthaltstitels im Sinne von § 4 Abs. 2, 3 AufenthG - sind, dürfen eine Erwerbstätigkeit daher gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, § 32 BeschV nur auf Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ausüben, deren Erteilung grundsätzlich in deren Ermessen steht. Der Antragsteller hätte folglich ungeachtet dessen, dass die qualifizierte Berufsausbildung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3, § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV), vor Aufnahme seiner Ausbildung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen müssen. Am Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung vermag auch § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nichts zu ändern. Die Einfügung von § 60a Abs. 2 Sätze 4 ff. AufenthG soll Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit verschaffen und das aufenthaltsrechtliche Verfahren vereinfachen, indem eine Duldung für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt wird (vgl. BT-Drs. 18/8615 S. 48); dagegen lässt sich der Regelung des § 60a Abs. 2 Sätze 4 ff. AufenthG keinerlei Hinweis darauf entnehmen, dass der Erlaubnisvorbehalt der Ausländerbehörde im Falle der Aufnahme einer Ausbildung nicht zum Tragen kommen und auch eine ohne Zustimmung der Ausländerbehörde begonnene Ausbildung einen Anspruch auf Duldung begründen sollte (wie hier Bayer. VGH, Beschluss vom 15.12.2016 - 19 CE 16.2025 -, juris; Nieders. OVG, Beschluss vom 09.12.2016 - 8 ME 184/16 -, juris; VG Freiburg, Beschluss vom 11.10.2016 - 4 K 3553/16 -, juris; Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 01.11.2016 - M3 -20010/5#18 - an die Innenministerien und Senatverwaltungen für Inneres der Länder; wohl auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris; offen gelassen von VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 04.01.2017 - 11 S 2301/16 -, juris).

Der Antragsteller aber war (und ist) nicht im Besitz einer Erlaubnis zur betrieblichen Ausbildung und hat eine solche nach Aktenlage bislang auch nicht beantragt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Da vorliegend aus der Sicht des Antragstellers das Eilverfahren auf Erteilung einer Ausbildungsduldung einer Vorwegnahme der Hauptsache entspricht, kommt eine Reduzierung des Streitwerts nicht in Betracht (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 13.10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris, und vom 04.01.2017 - 11 S 2301/16 -, juris).